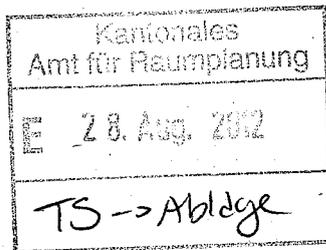


Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Greibenhof, Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
www.afu.so.ch



IIIIII KANTON **solothurn**

Céline Pittet

Leitung Fachstelle Steine Erden Geologie
Leitung Koordinationsstelle Naturgefahren
Telefon 032 627 26 97
celine.pittet@bd.so.ch

einschreiben

PCO Olten AG
pA. Reinhold Dörfliger AG
Riedstrasse 2
4622 Egerkingen

24. August 2012
232.092.002

BEWILLIGUNG

Olten / Wangen b. Olten: Steinbruch Born, Verlängerung der Abbaubewilligung für den Restabbau

Bewilligungsfrist: 31.12.2022 (siehe 3.3)
Bewilligungsempfängerin: PCO Olten AG, 4600 Olten
pA. Reinhold Dörfliger AG, 4622 Egerkingen
Ansprechperson: François Dörfliger
Reinhold Dörfliger AG, 4622 Egerkingen
doerfliger@bluewin.ch
Tel: 062 387 9595

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2007/2086 vom 11. Dezember 2007 wurde der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Steinbruch Born“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) der Einwohnergemeinden Olten und Wangen b. Olten genehmigt.

Mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 30. Juni 2008 wurde die Bewilligung für den Restabbau erteilt. Die Bewilligung wurde bis 30. Juni 2012 befristet (Gültigkeit der Sicherheitsleistung).

Die PCO Olten AG reichte fristgerecht mit Gesuch vom 19. Juni 2012 den Antrag um Verlängerung der Abbaubewilligung mit folgenden Unterlagen ein:

- Normgesuch vom 19. Juni 2012
- neue Sicherheitsleistung der Aargauischen Kantonalbank

2. Erwägungen

2.1 Das Gesuchsformular liegt dem Amt für Umwelt vollständig ausgefüllt und versehen mit den erforderlichen Beilagen vor. Anhand der kantonalen Stichprobenkontrollen, der Be-

sprechungen der Begleitgruppe sowie der Inspektionen des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) kann bestätigt werden, dass die Auflagen im Wesentlichen eingehalten wurden.

Dem Gesuch kann folglich unter Auflagen entsprochen werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) sowie §§ 80 und 166 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) wird der PCO Olten AG, 4600 Olten, mit den aufgeführten Auflagen die Abbaubewilligung für den Restabbau um 10 Jahre verlängert.

3.1 Gegenstand der Bewilligungsverlängerung

Die Verlängerung beschränkt sich auf den Restabbau gemäss genehmigtem Teilzonen- und Gestaltungsplan. Die Auflagen und Bedingungen der unter Ziffer 1 erwähnten Beschlüsse und Verfügungen gelten uneingeschränkt und vollumfänglich weiter.

3.2 Einschränkungen und Präzisierungen

- a) Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Es gilt die Aushubrichtlinie des Bundes. Die Wiederauffüllung, Entwässerung und Rekultivierung aller Etappen sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Begleitgruppe zu realisieren. Es gilt die Rekultivierungsrichtlinie des FSKB. Die Rekultivierungsarbeiten sind zu dokumentieren.
- b) Gemäss § 7 der SBV darf in den bezeichneten Abbausektoren maximal 10'000 m³ (fest) Kalkstein pro Jahr abgebaut werden. Der Begleitgruppe sind die Abbau- und Auffüllmengen jährlich bekannt zu geben.

3.3 Bewilligungsfrist

Die Abbaubewilligung wird um **10 Jahre** (31.12.2022) verlängert. Sie kann bei Einhaltung aller Auflagen auf Gesuch hin erneut verlängert werden. Ist der Abbau bis zu diesem Termin abgeschlossen, gelten die Auflagen noch bis zum Abschluss der Wiederauffüllung und Rekultivierung.

3.4 Kontrollen und Inspektionen

Der Abbau wird direkt vom Bau- und Justizdepartement und durch die Begleitgruppe sowie mittelbar durch den FSKB kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss § 54 Abs. 2 kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

3.5 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung von Auflagen besondere Aufwendungen seitens des Kantons, wie Kontrollen, Besprechungen oder Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.6 Haftung

Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinden Olten und Wangen b. Olten oder Dritter entsteht. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn

erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

3.7 Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistung liegt eine neue Bankgarantie (Aargauische Kantonalbank, Erfüllungsgarantie Nr. 21804, vom 10. Juli 2012, gültig bis 31. Dezember 2023) über den Betrag von Fr. 550'000.- vor.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Auflagen dieser Bewilligung sowie aller unter Ziffer 1 erwähnten Beschlüsse und Verfügungen in vollem Umfang eingehalten werden, ferner für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

3.8 Gebühr

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligungsverlängerung eine Gebühr von Fr. 500.- zu bezahlen (vgl. § 54 Abs. 1 GT) (Konto A 80054 / KA 4210001). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegtem Einzahlungsschein zu erfolgen.

Bau- und Justizdepartement

Walter Straumann

Walter Straumann
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen ab Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Verteiler:
- Amt für Umwelt (2 SEG)
 - Amt für Umwelt, Rechnungsführung (A 80054 / KA 4210001 / TP 232)
 - Amt für Raumplanung (3)
 - Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (2)
 - Amt für Verkehr und Tiefbau
 - Einwohnergemeinde 4603 Olten
 - Einwohnergemeinde Olten, Regina Flury von Arx, Stadthaus, 4603 Olten (Begleitgruppe)
 - Einwohnergemeinde 4612 Wangen b. Olten
 - PCO Olten AG, pA. Reinhold Dörfli AG, Riedstrasse 2, 4622 Egerkingen, mit Rechnung / ES, **einschreiben**
 - Bürgergemeinde 4600 Olten (2)
 - Bürgergemeinde 4612 Wangen b. Olten (2)
 - FSKB, Inspektorat, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern

